



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 1 – 10.01.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin	1
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg	7
Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät	8
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 21. Dezember 2006	12

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

Medizinisches Versorgungszentrum Radioonkologie und Medizinische Genetik	14
--------------------------------------------------------------------------	----

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April. 2006 (GBl. S. 114) hat der Rektor der Universität Tübingen am 10. Januar 2007 im Wege der Eilentscheidung nach § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In §1 wird der bisherige Abs. 3 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Nachweise über eine ggf. vorhandene, mindestens dreijährige, Berufsausbildung/Berufstätigkeit in einem medizinisch nahestehenden Beruf¹.“

Artikel 3

Die Fußnote zu § 3 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Medizinisch-technische Assistenzberufe (MTA, RTA, CZA, BTA, PTA, OTA), Krankenpflegeausbildung, Arzthelfer/in, Altenpflegeausbildung, Hebamme, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Rettungssassistent/in, Physiotherapeut/in, Zahnarzthelfer/in, Zahntechniker/in.“

Artikel 4

Es wird ein neuer § 6 eingefügt.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Die Auswahl unter den Bewerbern für den Studiengang Humanmedizin wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen.

Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bewerber komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und –auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung ZVS durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss bis zum 15. Januar 2007 bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
 - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS gleichgestellt ist,
 - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens sechs Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 1.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
- (12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (14) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (15) Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" im jeweiligen Vergabeverfahren nicht gewertet.

Artikel 5

Der bisherige § 6 wird § 7. In ihn wird ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „b) Ergebnis des freiwilligen Studierfähigkeitstests für medizinische Studiengänge (Medizinertest TMS);“

Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d) und wie folgt neu gefasst:

- „c) Nachweise über Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem europäischen vergleichbaren Wettbewerb.“

Artikel 6

Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird vor dem Begriff „dem „Berufsbonus“ der Begriff „dem Testbonus“ eingefügt.

Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „(2) Die Bonuspunktzahl aus der Teilnahme am Medizinertest (TMS) beträgt für die besten 10 v. H. der Teilnehmer 0,6 Punkte, für die folgenden 20 v. H. der Teilnehmer (10,1% - 30%) 0,4 Punkte und für die danach folgenden 20 v. H. der Teilnehmer (30,1% - 50%) 0,2 Punkte. Liegt das Ergebnis eines Bewerbers unter diesen genannten Werten, so erhält er für den Test keinen Bonus.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Anrechnung eines „Berufsbonus“ kommen nur Berufe in einem medizinisch nahen Bereich mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung/Berufstätigkeit in Betracht. Dabei kann die Berufsausbildung/Berufstätigkeit nur einmal gewertet werden. Als „Berufsbonus“ erhält der Bewerber eine Gutschrift von 0,1 Punkt auf die Abiturdurchschnittsnote für je 6 Monate einer Berufsausbildung/Berufstätigkeit in einem Beruf i.S.d. § 3 Abs. 2 b) .

Der bisherige Absatz 3 wird als Absatz 4 wie folgt geändert:

(4) Als „Wettbewerbsbonus“ für einen 1.-3. Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem europäisch vergleichbaren Wettbewerb wird einmal ein Bonus von 0,5 auf die Abiturdurchschnittsnote angerechnet.

Der bisherige Absatz 4 wird als Absatz 5 wie folgt geändert:

(5) Die maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 0,9.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden ohne inhaltliche Änderung zu den Absätzen 6 und 7.

Artikel 7

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.01.2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

Anlage 1: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}};$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und sGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n};$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer. cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet.

Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + ^sAN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der ZVS um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber zugesandt bekommen, sind sowohl für jede einzelne Aufgaben-Gruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (siehe Anlage 1 Absatz 1) und Prozentränge (siehe Anlage 1 Absatz 2) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie in Nr. 3 beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg

Aufgrund von §§ 2 Abs 2 Satz 1 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15), § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. GBl. 2006, S. 15), in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 10.07.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2006, S. 362) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung für den Senat am 08.01.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 08.01.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studierfähigkeitstests TMS wird eine Testgebühr erhoben. Der TMS wird für die Bewerberauswahl zum Studium der Humanmedizin an der Universität Tübingen und anderen baden-württembergischen Universitäten zum Wintersemester 2007/2008 und Sommersemester 2008 eines der Kriterien der Bewerberauswahl sein. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testentwicklung und Testauswertung.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMS

Die Gebühr beträgt 50,00 Euro pro Person.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

Mit dem Erhalt der Anmeldebestätigung der Zentralen Koordinierungsstelle für den TMS in Baden-Württemberg, der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, ist der/die zum TMS Angemeldete verpflichtet, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 20. Januar 2007 bei der Zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein. Das Nähere zu den Zahlungsmodalitäten wird in der Anmeldebestätigung geregelt.

§ 4 Rückerstattung

Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für das Testverfahren zum Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008.

Tübingen, den 08.01.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2006 die nachstehende Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät beschlossen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1 vom 30. Januar 2004, S. 14 ff), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 2, 2004, S. 61). Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Januar 2007 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zwischenprüfung geht eine Orientierungsprüfung voraus, die zum Abschluss des zweiten Semesters studienbegleitend in zwei Hauptfächern bzw. im Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Anhang geregelt. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens am Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers. Der Verlust des Prüfungsanspruchs gilt auch für mit dem Hauptfach inhaltlich verwandte Studiengänge (§ 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG).

2. Im Anhang zur Zwischenprüfung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät werden die Regelungen zur Orientierungsprüfung jeweils wie folgt gefasst.

Im Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft, im Nebenfach durch einen qualifizierenden zwischenprüfungsrelevanten Seminarschein aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt. Mindestens einer der beiden Scheine muss im Studium der Rhetorik erworben worden sein. Im Nebenfach wird die Orientierungsprüfung durch einen qualifizierenden, zwischenprüfungsrelevanten Seminarschein aus der Rhetorik erbracht.“

Im Besonderen Teil Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine aus der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, im Nebenfach durch einen qualifizierenden, zwischenprüfungsrelevanten Seminarschein aus der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Linguistik des Deutschen erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar der Stufe I erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Ältere Deutsche Sprache und Literatur erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar der Stufe I erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Neuere Deutsche Literatur erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar der Stufe I erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Nordische Philologie erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar der Stufe I erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Linguistik des Englischen erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Haupt- wie im Nebenfach durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Scheine erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Englische Sprache und Literatur des Mittelalters erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Haupt- wie im Nebenfach durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Scheine erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Neuere Englische Literatur / Neuere Englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Grossbritanniens und Irlands, erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Haupt- wie im Nebenfach durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Scheine erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Amerikanistik erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Haupt- wie im Nebenfach durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Scheine erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Romanische Philologie I und Romanische Philologie II, Französisch, erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

„2. Dem Bestehen einer 90-minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft und einer 90-minütigen schriftlichen Klausur zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff der jeweiligen Proseminare I sowie der jeweils geltende Lektürekanon. Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.“

Die Anmeldung zu den Klausuren hat spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und den beiden Noten der schriftlichen Klausuren. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden werden.“

§ 4 „Orientierungsprüfung“ erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar der Stufe I erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Italienisch erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

„2. Dem Bestehen einer 90-minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft und einer 90-minütigen schriftlichen Klausur zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff der jeweiligen Proseminare I sowie der jeweils geltende Lektürekanon.“

Die Anmeldung zu den Klausuren hat spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und den beiden Noten der schriftlichen Klausuren.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.“

§ 4 „Orientierungsprüfung“ erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar der Stufe I erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Spanisch erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

„2. Dem Bestehen einer 90-minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft und einer 90-minütigen Klausur zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff der jeweiligen Proseminare I sowie der jeweils geltende Lektürekanon.“

Die Anmeldung zu den Klausuren hat spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und den beiden Noten der schriftlichen Klausuren. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.“

§ 4 „Orientierungsprüfung“ erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar der Stufe I erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Portugiesisch erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

„2. Dem Bestehen einer 90-minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft und einer 90-minütigen schriftlichen Klausur zu Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff der jeweiligen Proseminare I sowie der jeweils geltende Lektürekanon.

Die Anmeldung zu den Klausuren hat spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und den beiden Noten der schriftlichen Klausuren. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.“

§ 4 „Orientierungsprüfung“ erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar der Stufe I erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Ostslavische Philologie erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren Literaturwissenschaft I und Sprachwissenschaft I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem dieser beiden Proseminare erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Westslavische Philologie erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren Literaturwissenschaft I und Sprachwissenschaft I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem dieser beiden Proseminare erbracht.“

Im Besonderen Teil für das Fach Südslavische Philologie erhält § 4 „Orientierungsprüfung“ folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird im Hauptfach durch die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren Literaturwissenschaft I und Sprachwissenschaft I, im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme an einem dieser beiden Proseminare erbracht.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Studierende, deren Studienbeginn vor dem Wintersemester 2006/2007 liegt, haben das Recht, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen in der bisher gültigen Fassung abzulegen.

Tübingen, den 4. Januar 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 21. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 21. Dezember 2006 der nachfolgenden Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie für die gemeinsamen Magister-Teilstudiengänge Ur- und Frühgeschichte und Paläoanthropologie der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 1995 (W.u.F. 1995, S. 529 ff, zuletzt geändert am 11. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12, vom 14.08.2006) zugestimmt.

Artikel 1

In Abschnitt III „Besonderer Teil für die Magisterprüfung in den einzelnen Fächern“ erhält in Nummer 11 „Kunstgeschichte“ unter B. Voraussetzungen der zweite Abschnitt in Nummer 1 folgende Fassung:

„Bis zur Magisterprüfung ist im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte das Latinum nachzuweisen, entweder durch das Abiturzeugnis oder durch Prüfungsnachweis. Ausreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache, die eine Lektüre wissenschaftlicher Literatur erlaubt, werden vorausgesetzt. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.“

Unter B. „Voraussetzungen“ erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„Für die Prüfung im Hauptfach:

- Nachweis über die Teilnahme an vier Hauptseminaren mit je einem mündlich vorgetragenen, schriftlich ausgearbeiteten und mindestens mit „ausreichend“ benoteten Referat,
- Nachweise über insgesamt 24 Semesterwochenstunden im Hauptstudium (aus Vorlesungen und Seminaren) in Kunstgeschichte,
- Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens 7-tägigen Institutsexkursion.“

Unter B. „Voraussetzungen“ erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Für die Prüfung im Nebenfach:

- Nachweis über die Teilnahme an zwei Hauptseminaren mit einem mündlichen vorgetragenen, schriftlich ausgearbeiteten und mindestens mit „ausreichend“ benoteten Referat,
- Nachweis über insgesamt 12 Semesterwochenstunden im Hauptstudium (aus Vorlesungen und Seminaren) in Kunstgeschichte,
- Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens 4-tägigen Institutsexkursion (mehrere Tagesexkursionen kumulierbar).“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 21. Dezember 2006 in Kraft.

Tübingen, den 21. Dezember 2006

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen

Änderungen der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen (UKT)

Medizinisches Versorgungszentrum Radioonkologie und Medizinische Genetik

Die Organisationsgliederung des UKT wird um eine neue Ziffer 18 erweitert:

18. Medizinisches Versorgungszentrum Radioonkologie und Medizinische Genetik

Die Nummerierung aller nachfolgenden Institute wird um jeweils eine Ziffer heraufgesetzt. Eine aktuelle Organisationsgliederung befindet sich in der Anlage.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten.

Der Klinikumsvorstand beschloss die Einrichtung eines MVZ in seiner 115. Sitzung vom 22.05.2006.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UKG ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums erforderlich.

Das Einvernehmen mit der Fakultät wurde im schriftlichen Umlaufverfahren vom 27.10.2006 hergestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UKG entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung.

Gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Der Aufsichtsrat gab seine Zustimmung zum Einrichtungsbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren vom 30.10.2006.

Da es sich um eine reine Einrichtung der Krankenversorgung handelt, liegt die Zuständigkeit für die Einrichtung bei Aufsichtsrat und Vorstand des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät. Eine Zuständigkeit der Universität ergibt sich nicht.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 vorliegt (Anlage).

Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Kaufmännische Direktoren
Stv. Vorstandsvorsitzende